

**Beglaubigte Abschrift!**



Eingegangen

5. DEZ. 2023

Erich Eisel  
Rechtsanwaltskanzlei

e ef

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ANERKENNTNISURTEIL**

**Az.: 2 K 2030/20**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Törk Hansen, [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Erich Eisel, [REDACTED]  
[REDACTED] Bochum,  
Gz.: V-0073/20-E,

g e g e n

die Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44777 Bochum,  
Gz.: 30 04/32 – P1 0128/20,

Beklagte,

wegen Seuchenrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Verhandlung

**am 5. Dezember 2023**

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Neumann  
als Berichterstatterin nach § 87a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 2020 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

### **Gründe:**

Das Anerkenntnisurteil ergeht gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 173 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 307, § 313b Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 27. November 2023 ein Anerkenntnis abgegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Voraussetzungen des § 156 VwGO liegen offensichtlich nicht vor. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

**Dr. Neumann**

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdegegenstand 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

**Dr. Neumann**



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen